

Computerversicherung/Elektronik Pauschal - ergänzende Klauseln CS3005.14**Einschluss Kurzschlussrisiko**

Abweichend von Art. 3, Pkt. 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB) gelten Schäden durch unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke u. dgl. mitversichert, sofern diese nachweislich von außen auf die versicherten Geräte einwirken.

Gemietete/geleaste Anlagen und Geräten - Mitversicherung

Ergänzend zu Art. 2 Pkt. 1. der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB) gelten auch gemietete/geleaste Anlagen und Geräte mitversichert.

Versicherte Sachen

Abweichend von Art. 2 AEVB sind versichert:

Stationäre Anlagen und Geräte der Datenverarbeitung - inkl. freiliegender Verkabelung und Vernetzung - (auch gemietete oder geleaste Anlagen und Geräte (sofern diese nicht anderweitig oder anderweitig nicht ausreichend versichert sind und soweit der Versicherungsnehmer dafür zu haften hat):

- stationär aufgestellte Personal-Computer;
- stationär verwendete Notebooks;

bei besonderer Vereinbarung:

- für den mobilen Gebrauch vorgesehene Personal-Computer (Notebooks, Netbooks, Laptops, Tablets), dazu zählen nicht: mobile Funkgeräte, Auto- und Mobiltelefone, PDA/MDA's, Smartphones, Palmtops.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung gilt folgendes EDV-Zubehör bzw. Zusatzgerät mitversichert:

- Monitor, Modem, Splitter, Tastatur, Maus, Drucker, Scanner, All-in-one Geräte, bei mobilen PC's auch Tasche sowie Stromkabel und Netzteil.

Neuwertklausel

Abweichend von Art. 10 Pkt. 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB) erfolgt die Ersatzleistung des Versicherers bei völliger Zerstörung oder Verlust einer versicherten Sache durch den Ersatz der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich der Kosten für einfache Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage. Liegt jedoch der Zeitwert der beschädigten, zerstörten oder in Verlust geratenen Sache niedriger als 40 % der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), wird in jedem Fall höchstens der Zeitwert ersetzt.

Versetzungen am Versicherungsort

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen gelten Versetzungen am Versicherungsort mitversichert.

Voraussetzung für eine Ersatzleistung ist, dass

- geeignetes, geschultes Personal die Versetzung durchführt
- die vom Hersteller vorgeschriebenen Verhaltensweisen für den Transport (z.B. Transportsicherungen) eingehalten werden

Wartung

Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen einer Wartung erbracht werden, sind nicht Gegenstand der Versicherung; dies sind insbesondere Aufwendungen für den Austausch von Bauelementen, Baugruppen und Bauteilen, soweit sie nicht nachweislich durch ein von außen auf die versicherte Sache einwirkendes versichertes Ereignis oder durch Gefahren, die nach den Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB) oder den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden (AWB) gedeckt werden können, verursacht wurden.

Gegenstand einer Wartung im Sinne dieser Klausel sind folgende Leistungen:

- Sicherheitsüberprüfung
- vorbeugende Instandhaltung
- Behebung von Störungen durch Alterung
- Behebung von durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen entstandenen Störungen bzw. Schäden.